

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. September 1904.

### Inhalt.

**Verordnung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

### Verordnung.

(Vom 27. September 1904.)

Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und auf Grund der vom Bundesrat getroffenen Festsetzungen wird unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Oktober 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI Seite 501 ff.) verordnet, was folgt:

#### § 1.

Jeder Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedesmaligem Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Sofern vom Bundesrate nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung (§ 5 Absatz 1) der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande berart bewirkt wurde, daß alle von der Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion (§ 5 Absatz 2) zu unterwerfen.

#### § 2.

1. Ein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf in keinem Falle vor Beendigung der Desinfektion in Benutzung genommen werden; nur zum Zwecke der Überführung nach der Desinfektionsstelle ist es gestattet, ihn in einen Zug einzustellen.

2. Zur Sicherung der Desinfektion sind alle mit Tieren (§ 1 des Gesetzes) beladenen Wagen schon auf der Versandstation (oder Umladestation) — aus dem Auslande kommende auf der Grenzübergangsstation — auf beiden Seiten sorgfältig mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift „Zu desinfizieren“ zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften